Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3597

24. 01. 80

Sachgebiet 7831

Beschlußempfehlung

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem Elften Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes — Drucksachen 8/2646, 8/3350, 8/3536 —

Berichterstatter im Bundestag: **Minister Schmidhuber**

Berichterstatter im Bundesrat: **Minister Dr. Schwarz**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 189. Sitzung am 29. November 1979 beschlossene Elfte Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes — Drucksachen 8/2646, 8/3350 — wird wie aus der Anlage ersichtlich geändert.

Bonn, den 23. Januar 1980

Der Vermittlungsausschuß

Vogel (Ennepetal)	**Dr. Schwarz**	**Schmidhuber**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Anlage

Elftes Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes

Zu Artikel 1 Nr. 40 (§ 71)

Artikel 1 Nr. 40 wird wie folgt gefaßt:

‚40. § 71 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Länder regeln, wer die Entschädigung gewährt und wie sie aufzubringen ist. Die Entschädigung ist,

1. soweit von Tierbesitzern für bestimmte Tierarten zur Gewährung von Entschädigungen Beiträge erhoben werden, zur Hälfte,
2. in den übrigen Fällen in voller Höhe

aus Staatsmitteln zu bestreiten. Beiträge sind für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Geflügel und Süßwasserfische zu erheben. Von der Erhebung von Beiträgen für Geflügel und Süßwasserfische kann abgesehen werden, wenn diese zu einer unzumutbaren Belastung der Beitragspflichtigen, insbesondere auf Grund geringer Anzahl der betroffenen Tierbesitzer, führen würde. Die Beiträge sind nach Tierarten gesondert zu erheben und nach der Größe der Bestände zu staffeln; sie können auch nach Alter oder Gewicht gestaffelt werden."'